

11.02.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In

zu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
seiner Zustimmung bedarf
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1:

Der Gesetzesbeschluß enthält Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die vom Landeswahlleiter bzw. anderen Landesbehörden (z.B. Mitteilungspflichten der Strafvollstreckungsbehörde in Artikel 2) zu berücksichtigen sind.

Entgegen der im Beschluß enthaltenen Eingangsformel bedarf das Gesetz daher gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994